

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 353/2016
Beschlussvorlage		
Verwaltungs- und Bürgerservice, Recht und Ordnung	öffentlich	☒
Stang, Dietrich	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	6	09.11.2016

Wahl einer Beigeordneten sowie deren Bestellung zur Kämmerin

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	ja
Kosten	140.200 € p. a.
Produkt	01.01.00 - Verwaltungssteuerung
Haushaltsjahr	2017 ff.
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☒ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Die Bewerberin, Frau Veronika Traumann, wird auf Grund des § 71 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in seiner derzeitigen Fassung für die Dauer von acht Jahren zur Beigeordneten gewählt.
2. Die Ernennung von Frau Traumann erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Mit dem Zeitpunkt des Dienstantritts wird sie in eine freie Beamtenplanstelle der Besoldungsgruppe A 16 eingewiesen.
3. Unmittelbar im Anschluss an die Begründung des Wahlbeamtenverhältnisses wird Frau Traumann auf der Grundlage des § 73 Abs. 1 GO NRW zur Kämmerin der Kreisstadt Mettmann bestellt.

Abstimmungsergebnis:			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
Piraten/Linke			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 11. Februar 2016 wurde die derzeit vakante Stelle des Kämmerers als Beigeordnetenstelle nach § 16 BBesO ausgeschrieben und ein externes Beratungsunternehmen in das Auswahlverfahren eingebunden.

Im Rahmen der Vorstellungsgespräche vom 27. Juli 2016, die von dem externen Beratungsunternehmen Kienbaum Executive Consultants GmbH moderiert wurden, erwies sich die Bewerberin, Frau Veronika Traumann, als geeignete Kandidatin für die Wiederbesetzung der derzeit vakanten Kämmererstelle.

Die persönliche Vorstellung der Bewerberin gegenüber den Ratsmitgliedern erfolgte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann am 04. Oktober 2016.

Eine gleichzeitige Bestellung der Bewerberin zur Kämmerin mit der Wahl zur Beigeordneten ist nicht möglich. Die Bestellung setzt voraus, dass das Rechtsverhältnis einer Beigeordneten zumindest bereits besteht. Anderenfalls erfolgt die Bestellung nach der Begründung des Wahlbeamtenverhältnisses (vgl. Held/Winkel, Kommentar zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl., Wiesbaden 2014, § 71 GO NRW, S. 424, Nr. 11).

Entsprechend ist zusätzlich zur Wahl der Bewerberin zur Beigeordneten ein weiterer Beschluss erforderlich, wonach die Bewerberin unmittelbar im Anschluss an die Begründung des Wahlbeamtenverhältnisses, d. h. nach Übergabe der Ernennungsurkunde und Einweisung in die freie Beamtenplanstelle, zur Kämmerin der Kreisstadt Mettmann bestellt wird.